

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

VON DEN PFARRMENSEN ZU DEN PASTORALKASSEN

Die schwierigen Veränderungen des lokalen Religionsrechts

VON: FRANCIS MESSNER

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/349](https://doi.org/10.5282/nomokanon/349)

veröffentlicht am 23.06.2026

VON DEN PFARRMENSEN ZU DEN PASTORALKASSEN

Die schwierigen Veränderungen des lokalen Religionsrechts

FRANCIS MESSNER

Zusammenfassung: Wie andere europäische Regionen ist auch das Elsass seit Jahrzehnten von der Säkularisierung betroffen, was die Organisation des Bistums Straßburg tiefgreifend beeinflusst hat. Der Rückgang der religiösen Praxis und der Priestermangel führten zur Gründung von Pfarrgemeinden neben dem Erhalt der Konkordats- und kanonischen Pfarreien, deren weltliche Verwaltung der öffentlichen Einrichtung, der Fabrique, obliegt. Da Pfarrgemeinden weder gesetzlich anerkannt noch von den öffentlichen Stellen finanziell unterstützt werden, nutzen die kirchlichen Verantwortlichen die öffentliche Einrichtung Mense Curiale (Pfarrfonds), um die pastoralen Aktivitäten der Pfarrgemeinden zu finanzieren. Die Mense, ein Überbleibsel der ehemaligen kirchlichen Pfründen, sammelt jedoch Einnahmen, die eigentlich der Fabrique zustehen sollten, wird aber ausschließlich vom Pfarrer verwaltet. Diese frustrierende Situation muss einer dauerhaften Lösung zugeführt werden.

Résumé: L'Alsace à l'instar des autres territoires européens subit depuis quelques décennies les effets d'une sécularisation qui affecte profondément l'organisation du diocèse de Strasbourg. La baisse de la pratique religieuse et l'effondrement du nombre de prêtres a entraîné la création de communautés de paroisses parallèlement au maintien des paroisses concordataires et canoniques dont la gestion du temporel revient à un établissement public, la fabrique. En l'absence de reconnaissance statutaire et de soutien économique des communautés de paroisses par les pouvoirs publics, les autorités religieuses ont utilisé l'établissement public mense curiale pour financer les activités pastorales de la communauté de paroisses. Or la mense avatar des anciens bénéfices ecclésiastiques recueille pour ce faire des revenus qui devrait revenir à la fabrique est administré par le seul curé. Cette situation qui est source de frustration devrait à terme trouver une solution pérenne.

Im elsass-lothringischen Lokalrecht können die Pfarrstellen¹, die von den aufeinanderfolgenden Pfarrern vertreten werden, Güter besitzen, die nicht zu den Kirchenfabriken („fabriques“) gehören, welche ihrerseits die Temporalien der Konkordatspfarreien verwalten. Die Pfarrmense („mense curiale“) als öffentliche juristische Person ist die Eigentümerin des Pfarrvermögens. Sie wird vom Pfarrer vertreten, dem die Nutzung und die Lasten der Mensa² unter der Aufsicht des Bischofs obliegen.

Ist die Pfarrstelle vakant, sorgt der Fabrikat („conseil de fabrique“)³ für die Erhaltung dieser Güter, und sein Schatzmeister übernimmt deren Verwaltung. Die Annahme von unentgeltlichen

¹ Im lokalen Religionsrecht gibt es zwei Arten von Kirchengemeinden, die Pfarreien und die sukursalen Gemeinden. Ihr einziger Unterschied besteht in der Höhe der Bezüge der Pfarrer bzw. der Hilfspfarrer („desservants“) sowie im Ernennungsverfahren für diese beiden geistlichen Ämter.

² Dekret vom 6. Nov. 1813, Titel I

³ Die Fabrik ist eine öffentliche Kulteinrichtung, welche die Temporalien der katholischen Pfarreien verwaltet. Sie wird von Laien verwaltet, die zunächst vom Bischof ernannt und anschließend von den bestehenden Mitgliedern durch Kooptation zugewählt werden.

Zuwendungen oder entgeltliche Erwerbungen für diese Einrichtung bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Fabrikrats⁴, der jedoch nicht in deren Verwaltung eingreifen darf, die alleine dem Pfarrer oder dem Hilfspfarrer obliegt⁵. Der Bischof interveniert, wenn der Inhaber der Pfarrstelle eine bedeutende Verwaltungshandlung vornimmt (Erwerb, Veräußerung, Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen). Die Inhaber der Mensa können in Angelegenheiten entscheiden, welche die Grundeigentumsrechte der Pfarrei betreffen, ohne die Stellungnahme des Fabrikrats einholen zu müssen⁶.

Die ursprünglich zur Erhöhung des Priestereinkommens vorgesehenen Gelder dienen nun als Seelsorgefonds. Diese Regelung steht im Widerspruch zum Kirchenrecht und zum lokalen Religionsrecht.

1 Pfarrmensen und kanonisches Recht

Im elsass-lothringischen Religionsrecht fallen die Pfarrmensen nicht unter das Konkordat, das heißt den Staatskirchenvertrag von Juli („Messidor“ nach dem Revolutionskalender) 1801. Daher sind sie nicht durch diesen völkerrechtlichen Vertrag geschützt⁷. Sie wurden durch ein Dekret vom 6. November 1813 geschaffen. Ihr Fortbestehen lässt sich jedoch im 21. Jahrhundert kaum noch rechtfertigen. Die Mensen, die eine veränderte Form der kirchlichen Pfründe darstellen, wurden nämlich in einer Zeit finanzieller Schwierigkeiten des napoleonischen Kaiserreichs geschaffen, das versuchte, sich der Finanzierung der katholischen Geistlichen teilweise zu entledigen, indem es eine Art Mäzenatentum ins Leben rief. Gegenwärtig beziehen die staatlich anerkannten Geistlichen eine angemessene Vergütung und erhalten eine kostenlose Wohnung oder Wohngeld, falls keine Wohnung zur Verfügung steht.

Die Pfarrmensa ermöglichte es den katholischen Autoren während des gesamten 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine an die Pfründe angelehnte Auffassung des Pfarramtes zu festigen. Für diese sind Pfarrer und Hilfspfarrer der Konkordatspfarreien keine Gehaltsempfänger des Staates, sondern Inhaber einer Pfründe, die sich aus der staatlichen Besoldung, den Erträgen oder Einkünften aus den Gütern der Pfarrmensa, aus den Kasualien (Accidenzien) und der Nutzung eines Pfarrhauses samt Nebengebäuden zusammensetzt. Nach dieser Auffassung wurde die Besoldung vom Staat als Gegenleistung für die durch die Gesetze der Revolution säkularisierten kirchlichen Güter gezahlt und war keine Besoldung für eine erbrachte Dienstleistung. Zudem haben die Pfarrer und Hilfspfarrer des katholischen Kults kraft Dekret vom November 1813 an den Pfarrhäusern, die Eigentum der Gemeinden oder der Kirchenfabriken sind, ein Nutzungsrecht *sui generis*, das einem Nießbrauch gleichkommt. Das Nutzungsrecht an den Pfarrhäusern ergibt sich aus dem ersten Titel des Dekrets vom 6. November 1813, das diese Unterkünfte den mit dem geistlichen Amt verbundenen Gütern zurechnet. Darüber hinaus erhob der Pfarrer in Anwendung des Konkordatsrechts

⁴ OLG Colmar, Urteil vom 13. April 1909, zitiert von: Revue ecclésiastique de Metz 20 (1909) 657.

⁵ Conseil d'État, 3. Juni 1820, zitiert von: Dubief, Adrien / Gottofrey, Victor, Traité de l'administration des cultes, Paris ²1892, 482.

⁶ Dekret vom 6. Nov. 1813 Art. 14, in: Code de droit local, Strasbourg 2023, 891.

⁷ Dementsprechend findet Canon 3 des Codex des kanonischen Rechts, wonach die Canones des Codex die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den Staaten nicht aufheben, hier keine Anwendung.

Kasualien/Accidenzien, die während der Revolution als unwürdig bezeichnet, aber anlässlich der Neuordnung der Religionsgemeinschaften 1801/1802 wieder eingeführt wurden⁸.

Außerdem wurden mit dem Codex des kanonischen Rechts von 1983 die Pfründen abgeschafft, die im Codex des kanonischen Rechts von 1917 noch eine bedeutende Stellung eingenommen hatten (Titel XXV, cc. 1409–1488). Schließlich stammen die Einkünfte⁹ der Mensen, auf die sich die Pastorkassen stützen, in der Diözese Straßburg derzeit fast ausschließlich aus den Accidenzien. Diese wurden jedoch durch Canon 531 des Codex des kanonischen Rechts abgeschafft, laut dem die Gebühr in den Pfarrfonds abgeführt werden muss, der nach dem lokalen Religionsrecht durch die Kirchenfabriken vertreten wird.

Zudem schreibt Artikel 102 der Instruktion des Dikasteriums für den Klerus vom 29. Juni 2020 vor, dass der Pfarrer bei der Verwaltung der Kirchengüter von mindestens drei Personen unterstützt wird, doch wird die Mensa nach den rechtlichen Bestimmungen allein vom Pfarrer verwaltet. Tatsächlich bieten der Wunsch der Diözesankurie nach einem vom Pfarrer ernannten Schatzmeister und nach einer Beteiligung des pastoralen Personals an der Verwaltung der Pfarrmensa nur begrenzte rechtliche Sicherheit.

2 Pfarrmensa und Pfarrverbände

2.1 Schaffung der Pfarrverbände

Der Rückgang der Religionsausübung und die sinkende Zahl der Priester blieben nicht ohne Folgen für die Organisation der Pfarreien im Elsass und im Departement Moselle. Die 767 Pfarreien¹⁰ der Diözese Straßburg sind mittlerweile in 166 Pfarrverbänden zusammengeschlossen, die wiederum in 12 Dekanate unter der Leitung von 5 Bischofsvikaren zusammengefasst sind. Die 649 Pfarreien der Diözese Metz sind in 136 Pfarrverbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits 34 Archipresbyteraten angeschlossen sind¹¹. Die Neuordnung der Pfarreien in der Diözese Straßburg und der Diözese Metz folgt lediglich den derzeitigen Umstrukturierungen in ganz Frankreich und darüber hinaus in ganz Europa, mit einem Unterschied: Die historischen kanonischen Pfarreien und Konkordatspfarreien werden beibehalten und unverändert in Pfarrverbände im Elsass und in Archipresbyterate im Departement Moselle zusammengefasst, während andernorts in Frankreich die alten Pfarreien zusammengelegt werden und zugunsten neuer kanonischer Pfarreien oder sogenannter Evangelisierungszentren verschwinden.

⁸ Die Accidenzien werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X vom Bischof festgesetzt.

⁹ In der Diözese Straßburg verfügten die Mensen im engeren Sinne, d. h. jene, die der Verbesserung der Einkünfte der Pfarrer und Hilfspfarrer dienten, im Jahr 1898 lediglich über 8,2 Hektar Wald, Äcker und Wiesen. Siehe *Geigel, F.*, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht, Straßburg 1898, 179, Anm. 2a.

¹⁰ Die Pfarreien im Elsass und im Departement Moselle sind in ihrer großen Mehrheit sowohl kanonische Pfarreien (von der Diözese eingerichtet) als auch Konkordatspfarreien (vom Staat anerkannt). Einige von ihnen sind jedoch ausschließlich kanonisch und nicht vom Staat anerkannt. In diesem Fall unterstehen sie einer Konkordatspfarrei, und die Pfarrkirche hat den Status einer Reservekapelle.

¹¹ Die Archipresbyterate der Diözese Metz entsprechen den Dekanaten der Diözese Straßburg.

2.2 Lokales Kirchenrecht und Pfarrverbände

Das elsass-lothringische Lokalreligionsrecht kennt keine Pfarrverbände. Folglich hat die Schaffung von Pfarrverbänden weder zum Verschwinden der bestehenden Konkordatsgemeinden noch der kanonischen Pfarreien geführt¹². Die Rechtsstellung der einzelnen Pfarreien, die in Pfarrverbänden zusammengeschlossen sind, blieb im lokalen Kirchenrecht erhalten. Die Pastoralarbeit, die das Kernelement des Pfarrgemeindelebens bildet, fällt in die Zuständigkeit des Pfarrverbands in der Diözese Straßburg bzw. der Archipresbyterate in der Diözese Metz.

Dagegen fallen die Führung der Kirchenbücher sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in die Zuständigkeit jeder einzelnen Pfarrei. Ein Pfarrverband in der Diözese Straßburg weist somit alle Merkmale einer kanonischen Pfarrei auf, obwohl die bisherigen kanonischen Pfarreien weiterbestehen. Die Pfarrer der Pfarrverbände sind zudem die Pfarrer jeder einzelnen Pfarrei, aus der sich der Pfarrverband zusammensetzt. Diese paradoxe Situation nährt die Illusion des Fortbestehens des traditionellen Pfarrgemeindegefüges. In Wirklichkeit werden die Kirchen der Pfarreien, die den Pfarrverbänden unterstehen, nur sehr sporadisch betreut.

3 Die Einführung einer Haushaltslinie für pastorale Tätigkeiten im Rahmen der Pfarrmensa

Diese neue Organisation *extra legem* ist nicht *contra legem*, doch kann sie nicht allen Bedürfnissen des Pfarrverbands gerecht werden, der weder Rechtspersönlichkeit besitzt noch über eine eigene Finanzierung verfügt. Um dieser Lage zu begegnen, hat die Diözese Straßburg beschlossen, auf die Pfarrmensa zurückzugreifen und diese zusätzlich zu ihrer ursprünglichen Funktion – der Aufstockung der Einkünfte des Pfarrers – in eine Pfarreikasse umzuwandeln. Damit hat sie eine rechtliche Grauzone geschaffen, indem sie in ein und derselben Kasse die dem Pfarrer zur freien Verfügung zustehenden Einkünfte mit denjenigen vermischt hat, die nunmehr der Seelsorge gewidmet sind, aber vor der Veröffentlichung des Codex des kanonischen Rechts von 1983 zu den persönlichen Einkünften des Pfarrers gehörten: die Accidenzien und die einträglichsten Kollekten.

4 Verwaltung der Pastoral Ausgaben aus der Pfarrmensa

Die Pfarrverbände, in denen die kanonischen Pfarreien und die Konkordatspfarreien zusammengeschlossen sind, üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Geistliche, Ordensleute, Laienmitarbeiter, Ehrenamtliche) und der gemeinsamen Nutzung von Mitteln aus, die den zuvor von den einzelnen Pfarreien wahrgenommenen Aufgaben entsprechen.

Laut dem Verwaltungsleitfaden der Diözese Straßburg¹³ ist folgender Grundsatz zu beachten: „ein Fabrikat je Kirchturm, eine Mensa je Priester im Pfarramt“. Unter „Pfarramt“ ist die Funktion

¹² Bestimmte Pfarreien der Diözese Straßburg haben kanonischen Status, ohne jedoch den Status einer Pfarrei nach dem lokalen Religionsrecht zu besitzen.

¹³ Siehe at: <https://www.alsace.catholique.fr/>.

des Priesters zu versehen, der vom Bischof an die Spitze des Pfarrverbands berufen wurde. Er ist außerdem der Pfarrer aller Pfarrgemeinden, die dem Pfarrverband angehören.

4.1 Für die Pastorkasse bestimmte Einnahmen aus der Mensa

Die Einnahmen der Pastorkassen stammen aus den kirchlichen Kollekten, d. h. aus den Kollekten, die gemäß Artikel 532 Abs. 4 der Synodalstatuten der Diözese Straßburg¹⁴ von 1948 dem Pfarrer oder dem Hilfspfarrer¹⁵ in der Diözese Straßburg bis 1983 zustanden. Canon 531 des Codex des kanonischen Rechts von 1983 bestimmt, dass die Gaben, die er bei feierlichen Amtshandlungen erhält, dem Pfarrvermögen zuzuführen sind und nicht dem Pfarrer zustehen. Zu diesen Einnahmen, welche die Kollekten zu Weihnachten, zur Erneuerung der Taufversprechen, zu Mariä Himmelfahrt, zu Allerheiligen, zum Patronatsfest und zum Tag der ewigen Anbetung umfassen, kommen noch die Mess-Stipendien sowie die Kollekten bei Begräbnissen und Hochzeiten hinzu, von denen jedoch 20 % an einen diözesanen Pastoralfonds¹⁶ abgeführt werden, und schließlich die Binationsentschädigungen¹⁷. Zu erwähnen sind auch die Spenden und Vermächtnisse an die Gemeinde für pastorale Aktivitäten sowie die Zahlungen der verschiedenen Fabrikräte, die bisher die pastoralen Aufwendungen¹⁸ der Pfarrei übernahmen und sich nun an den Aufwendungen der Pfarrverbände beteiligen.

Die Summe dieser Beträge übersteigt derzeit bei weitem die Einnahmen der Kirchenfabriken, wenn man die kommunalen Zuschüsse außer Acht lässt. Dadurch besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Zahlungen, welche die für die Temporalien des Kults und insbesondere für die Instandhaltung der Gebäude zuständigen Fabriken erhalten, und den für die Pastoralitäten bestimmten Mitteln.

4.2 Rückgang der Einnahmen der Kirchenfabriken

Hingegen sind die Einnahmen der Kirchenfabriken zur Deckung der Kultausgaben und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude¹⁹, abgesehen von den obligatorischen oder freiwilligen

¹⁴ Diese doch recht erstaunliche Praxis – es handelt sich um die ergiebigsten Kollekten – existierte in der Diözese Metz nicht; dort gehörten nur die Kollekten bei Hochzeiten und Begräbnissen zu den von den Pfarrern eingenommenen Accidenzien. Es sei angemerkt, dass einige Pfarrer der Diözese Straßburg, wie etwa François Kleiser, Pfarrer der Gemeinde St. Louis in Straßburg in den 1970er Jahren, ihre Accidenzien einer Pastorkasse zur Verfügung stellten, die auch die Besoldungen des Pfarrers und der Vikare umfasste. Diese Kasse war für den gerecht zugeteilten Unterhalt des Pfarrers und der Vikare der Gemeinde bestimmt. Ein Teil davon ging an die Armen. Dieses Modell wurde allseits gelobt, fand jedoch kaum Nachahmer.

¹⁵ Im elsass-lothringischen Lokalrecht sind die Pfarreien in zwei Kategorien eingeteilt: die „kurialen“ Pfarreien („paroisses curiales“), die von einem Pfarrer betreut werden, und die „sukkursalen“ Pfarreien, die von einem Hilfspfarrer („desservant“) betreut werden. Diese Unterscheidung existiert im kanonischen Recht nicht mehr.

¹⁶ Ordonnance instituant la création d'un Fonds pastoral, Eglise en Alsace, 1, 1988, S. 2-3.

¹⁷ Die Binationsentschädigung wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 15. März 1814 eingeführt, um die Betreuung einer vakanten katholischen Pfarrei durch den Amtsinhaber einer anderen Pfarrei zu vergüten. Diese Regelung wurde später auf protestantische Kirchengemeinden und Rabbinerbezirke ausgeweitet. Im heutigen Recht legt das Dekret Nr. 80-183 vom 28. Februar 1980 die Bedingungen für die Gewährung von Binationsentschädigungen fest, „die an katholische, protestantische und israelitische Geistliche gezahlt werden“.

¹⁸ Die pastoralen Aufwendungen betreffen die Ausbildung und die Reisekosten des pastoralen Personals (Pfarrer, Vikar, Kooperator, Diakon, Laienmitarbeiter in der Seelsorge, ehrenamtlicher Verantwortlicher für einen Bereich oder eine Aktivität) sowie die Beteiligung an den Kosten des Pfarrhauses für alles, was die der Seelsorgetätigkeit gewidmeten Räume betrifft, und die Unterstützung der Hilfskräfte der Priester.

¹⁹ Artikel 36, Dekret vom 30. Dezember 1809: „Die Einkünfte der Kirchenfabrik umfassen insbesondere:

1. Erträge aus Gütern, Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen;
2. Kollekten und Einnahmen aus den Opferstöcken für die Kultausgaben;
3. Accidenzien, welche die Kirchenfabriken gemäß den bischöflichen Vorschriften erheben, sowie die ihnen zustehenden Gelder aus den Bestattungsgebühren;

Zuschüssen der Gemeinden, kontinuierlich rückläufig. Mess-Stiftungen sind aus der Mode gekommen. Die Opferstöcke, die in oftmals geschlossenen Kirchen stehen, sind nicht immer zugänglich. Einkünfte aus eigenem Vermögen sind einigen großen städtischen Pfarreien vorbehalten. Notariell beurkundete Schenkungen und Vermächtnisse werden seltener. Schließlich hängt der Umfang der Kollekten, von denen einige für bestimmte Zwecke vorgegeben²⁰ oder für nationale und internationale Hilfswerke²¹ bestimmt sind, von der religiösen Praxis ab, die insgesamt zurückgeht. Zudem werden zahlreiche Kirchen nicht mehr regelmäßig betreut, und da keine liturgischen Feiern stattfinden, werden auch keine Kollekten vorgenommen.

4.3 Die pastoralen Aufwendungen

Die pastoralen Aufwendungen umfassen im heutigen System: Die Reisekosten der verschiedenen pastoralen Bediensteten, einen etwaigen Beitrag zur Vergütung und zu den Sozialabgaben für eine Hilfskraft des Priesters, einen Beitrag zu den Kosten des Pfarrhauses, die für seine Nutzung für pastorale Aktivitäten anfallen, die mit der Seelsorge verbundenen Telefon- und Internetkosten, Abgaben an das Erzbistum sowie die Beteiligung an der Finanzierung des Dekanats gemäß den von der Diözesanbehörde festgelegten Regeln.

5 Verwaltung der Pfarrmense

Die Verwaltung der Pfarrmense allein durch den Pfarrer²² entzieht sich rechtlich der Kontrolle des Fabrikrats, was nicht nur zu zahlreichen Unklarheiten bei Klerikern geführt hat und nach wie vor führt, die mit den Verwaltungsvorschriften wenig vertraut sind oder diese kaum beachten, sondern auch zu teilweise eklatanten Verstößen. Die Diözese Straßburg hat daraufhin die Pfarrer daran erinnert, dass sie verpflichtet sind, den Fabrikräten die Abrechnungen der Pfarrmensen vorzulegen.

Der Verwaltungsleitfaden der Diözese Straßburg, der dem Partikularrecht unterliegt, bestimmt, dass es nur eine einzige Pfarrmense für das pastorale Personal gibt, d. h. eine für jeden Pfarrverband, bzw. „je nach gewähltem Tätigkeitsmodell, entweder pro Pfarrverband oder pro Team aus Pastoralmitarbeitern unter der Verantwortung eines Moderators“. Grundsätzlich überträgt der Pfarrer die Kassenführung einem von ihm ernannten Schatzmeister, auch wenn das Dekret vom November 1813 dieses Amt nicht vorsieht. Die Rolle des Schatzmeisters beschränkt sich auf die Verbuchung und die Rechnungslegung an den Pfarrer. Jedoch entscheidet allein der nießbrauchsberechtigte Pfarrer über die Verwendung der verfügbaren Mittel; er informiert jährlich den Pastoralrat des Pfarrverbands und die ihm angehörenden Fabrikräte über den Vermögensstand der Mensa. Im Anschluss an diesen Bericht wird alljährlich ein Protokoll nach einem vorgegebenen Muster²³ an das Erzbistum übermittelt.

4. Zuschüsse.“ (Dekret vom 30. Dezember 1809, in: Code du droit local, Strasbourg, 2023, 887).

²⁰ Der Bischof kann Pflichtkollekten zum Zwecke der Finanzierung der Diözesankirche einführen (Staatsrat, Stellungnahme, 6. Juli 1831) zitiert in: *Messner, Francis*, Juris Classeur Alsace Moselle. Regime des cultes. Financement et patrimoine, 2024, 12.

²¹ Zu nennen ist hier der Peterspfennig, der an den Heiligen Stuhl abgeführt wird.

²² Die Mense wird vom Pfarrer vertreten, dem die Nutzung der Mense und die damit verbundenen Lasten unter der Aufsicht des Bischofs obliegen. Der Fabrikrat sorgt für die Erhaltung dieser Güter, und sein Schatzmeister verwaltet sie im Falle einer Vakanz des Amtes, Dekret vom 6. November 1813, Titel I. Code du droit local, Strasbourg 2023, 891-893.

²³ Siehe at: https://www.alsace.catholique.fr/wp-content/uploads/sites/14/2019/10/CR_comptes-mense.pdf.

Im gängigsten Fall, dass ein Team aus Pastoralmitarbeitern vorhanden ist (Pfarrer, Kooperatoren, Priester im Ruhestand, Mitarbeitende in der Seelsorge), sollte dieses an der Verwaltung der Ausgaben aus der Pfarrmensa beteiligt sein, was jedoch selten geschieht. Es handelt sich hier um eine nicht sehr strenge Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben aus der Mensa.

6 Einige Fragestellungen und Empfehlungen

Die Nutzung der Pfarrmensen zur Verwaltung der Pastorkassen der Pfarreien der Diözese Straßburg kann kaum überzeugen. Dieses System weist mittlerweile erhebliche Diskrepanzen zum kanonischen Recht und zum lokalen Kirchenrecht Elsass-Lothringens auf. Es entspricht nicht mehr den Ansprüchen der heutigen Gesellschaft in Bezug auf Transparenz und Mitbestimmung.

Die Inhaber der Pfarrmensen, die Pfarrer und Hilfspfarrer („desservants“), müssen darüber hinaus Vorsicht walten lassen – die manchmal sträflich vernachlässigt wird –, damit aus dieser Einrichtung nicht eine schwarze Kasse wird, die sich ohne Kontrolle durch eine willkürliche Verwendung der Mittel auszeichnet²⁴. Diese Mittel sind Einnahmen einer öffentlichen Einrichtung, die zur Finanzierung der pastoralen Tätigkeit bestimmt sind, welche streng genommen zu den Kosten im Zusammenhang mit der Kultausübung gehören. Sie sollten folglich einer Kontrolle durch den Fabrikat und den Bischof unterliegen.

Im kanonischen Recht wurden das Pfründewesen ebenso wie Accidenzien durch den Codex von 1983 beseitigt, wie oben erwähnt. Canon 537 des Codex des kanonischen Rechts führt auf Pfarrei-Ebene einen Vermögensverwaltungsrat ein, der in den Konkordatsdiözesen durch die Kirchenfabriken, öffentliche Kulteinrichtungen, ersetzt wird. Sämtliche für den ordnungsgemäßen Betrieb des öffentlichen Kultdienstes – zu dem auch die Seelsorge²⁵ gehört – erforderlichen Mittel sollten vom Fabrikat verwaltet und kontrolliert werden, und dies umso mehr, als die Gemeinden im Falle unzureichender Einnahmen verpflichtet sind, die Haushalte der öffentlichen Kulteinrichtungen der Pfarreien auszugleichen.

Die katholische Kirche strebt auf höchster hierarchischer Ebene ebenfalls eine transparentere und auf Mitbestimmung bedachte Arbeitsweise ihrer Institutionen an. Tatsächlich fordert das Abschlussdokument der Bischofssynode über die Synodalität von 2024 die „Einführung einer

²⁴ Wenn die Accidenzien – mit Ausnahme der Messhonorare (Rundschreiben La Martinière vom 7. Januar 1966, Liberté religieuse et régime des cultes en droit français, Paris 2005, 1428-1429.) – für persönliche Zwecke verwendet werden, müssen sie bei der Steuererklärung angegeben werden.

²⁵ Artikel 37 des Dekrets von 30. Dezember 1809 bestimmt: „Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 92 ist die Fabrik verantwortlich für die Deckung der Betriebs- und Investitionskosten der Pfarrgemeinde, insbesondere:

1. die für die Gottesdienste erforderlichen Kosten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen;
2. die Gehälter und Sozialabgaben des von der Fabrik beschäftigten Personals;
3. die Arbeiten zur Verschönerung, Unterhaltung, Instandsetzung, Großreparatur und zum Wiederaufbau der Kirche und des Pfarrhauses; Die für die Seelsorge benötigten Summen gehören zu den Kultausgaben.
4. die Versicherung von Gütern und Personen sowie die Deckung der Haftpflichtrisiken.
5. seinen Anteil an den Ausgaben für Arbeiten am Pfarrhaus oder an der Wohnung des vom Bischof zur Leitung der Pfarrei als Verwalter bestellten Priesters. Die Aufteilung dieser Ausgaben auf die betroffenen Fabriken wird vom Bischof festgelegt.“

Pflicht“ zur Einrichtung von Räten, denen eine wirksame Rolle zukommen soll. Diese Gremien sollten *„ihre Rolle umfassend und nicht nur rein formal wahrnehmen können“*.²⁶

In der Diözese Metz werden die Kassen der Pfarrverbände vom Fabrikat des Amtssitzes des vom Bischof ernannten Priesters verwaltet; dieser ist im Rahmen einer pfarreübergreifenden Zusammenarbeit für den Pfarrverband zuständig²⁷. Die Haushaltlinie des Kirchenvorstands, die für die pfarrebezogenen Bedürfnisse des Pfarrverbands bestimmt ist, hat gemäß der Verordnung des Bischofs von Metz²⁸ vorrangigen Charakter.

Die Diözese Straßburg hat die nicht ganz risikofreie Möglichkeit beibehalten, dem Pfarrer eine Haushaltlinie im Rahmen der Pfarrmensa für seine seelsorgerische Tätigkeit zur freien Verfügung zu stellen. Diese Haushaltlinie besteht im Wesentlichen aus den Einnahmen aus bestimmten Kollekten, die eigentlich der Kirchenfabrik und nicht der Pfarrmensa zuzuweisen wären. Die Pastorkasse der Pfarrverbände sollte vielmehr in die Haushaltlinie mit dem Titel: *„Für Gottesdienste notwendige Ausgaben“*²⁹ integriert und einem Fabrikat des Pfarrverbands anvertraut werden. Tatsächlich könnte der Begriff der Kultausgaben neu gefasst und erweitert werden, entsprechend der heutigen pastoralen Praxis, die sich nicht auf die Ausübung religiöser Riten beschränkt, ohne dabei in den kulturellen, karitativen und pädagogischen Bereich überzugreifen. Die zur Kultausübung notwendigen Ausgaben, zu denen auch die Pastorkasse gehört, werden jährlich vom Pfarrer gemäß Artikel 45 des Dekrets vom 9. Dezember 1809 vorgeschlagen³⁰.

Der Pfarrer ist verpflichtet, alle Belege für die getätigten Zahlungen vorzulegen.

7 Fazit

Die gegenwärtige Organisation der Pfarreien und Pfarrgemeinden im Bistum Straßburg ist alles andere als zufriedenstellend. Sie grenzt an die Rechtswidrigkeit des lokalen Kirchenrechts, widerspricht dem Geist des Codex Iuris Canonici und schöpft die Möglichkeiten des katholischen Kirchenrechts nicht aus.

Tatsächlich stammen die Mittel für den vom Pfarrgemeinderat verwalteten Pastoralfonds aus Kollekten, die eigentlich dem Pfarrgemeinderat/fabrique zustehen. Das derzeitige System leitet Pfarreinnahmen in die Pastoralfonds um, zum Nachteil der Pfarrgemeinderäte und der Kommunen, die verpflichtet sind, einzugreifen, wenn die Einnahmen der öffentlichen religiösen Einrichtung nicht ausreichen. Das Kirchenrecht hat die Pfründen abgeschafft und

²⁶ Im Übrigen betont die abschließende Zusammenfassung, dass dem Verfahren zur Ernennung der Mitglieder dieser Räte *„besonderes Augenmerk“* gewidmet werden muss. *„Wenn keine Wahl vorgesehen ist“, heißt es in dem Dokument, „sollte eine synodale Konsultation durchgeführt werden, die der realen Lage der Gemeinde oder der Ortskirche so weit wie möglich gerecht wird.“* At: <https://eglise.catholique.fr/synode-des-veques-2024-sur-la-synodalite/557463-document-final-de-la-xvie-assemblee-generale-ordinaire-du-synode-des-veques/>.

²⁷ Schlick, Jean, Casuel, menses curiales et caisses inter paroissiales en régime concordataire d'Alsace et de Moselle, in: PJR 15/2 (1989) 345-348.

²⁸ Bischof von Metz, Verordnung vom 24. März 1984, in: Eglise de Metz 1984, 5, 35-36.

²⁹ Artikel 37,1°, Dekret vom 9. Dezember 1809, in: Code du droit local, Strasbourg 2023, 887.

³⁰ *„Dem Vorstand wird vom Pfarrer oder vom Hilfspfarrer oder von dem vom Bischof zur Leitung der Pfarrei als Verwalter bestellten Priester jährlich eine Aufstellung der für die Kultausübung erforderlichen Ausgaben vorgelegt. Diese Aufstellung wird dem vom Vorstand erstellten Haushaltsentwurf beigelegt“* (Code du droit local, Strasbourg 2023, 888).

Gemeinschaftsfonds eingerichtet, die von mindestens drei Personen gemeinsam verwaltet werden.

Das katholische Kirchenrecht ermächtigt Bischöfe jedoch, bei Priestermangel die Ausübung pastoraler Aufgaben einem Diakon oder Laien unter der Aufsicht eines Seelsorger-Moderators zu übertragen. So richtete das Bistum Nancy ein Amt für Pfarrkoordination ein. Im Bistum Basel in der Schweiz werden viele Pfarreien von Laien oder Diakonen in Zusammenarbeit mit einem Seelsorger-Moderator geleitet. Auch in Kanada sind Laien für Pfarreien zuständig und dürfen in einigen Fällen mit Zustimmung der Kirchenleitung Eheschließungen vollziehen. Eine Entwicklung in diese Richtung würde es einer Reihe von Pfarreien ermöglichen, dank der ständigen Präsenz einer von der Kirchenleitung ernannten Person aktiv zu bleiben. Die Revitalisierung von Pfarreien würde deren Finanzierung verbessern und gleichzeitig die Zentralisierung der Aktivitäten, die mit der Gründung von Pfarrgemeinden einhergeht, abmildern. Diese Zentralisierung führt meist zur Marginalisierung der lokalen Gemeinschaften und zu einem beschleunigten Rückgang der Religiosität in den zur Pfarrgemeinde gehörenden Pfarreien.

Das lokale Recht/droit local alsacien mosellan könnte künftig dahingehend geändert werden, dass Pfarrgemeinden Rechtspersönlichkeit erhalten. Dies hätte die Auflösung der Mitgliedspfarreien zur Folge und birgt das Risiko eines Rückgangs des Pfarrlebens und, im weiteren Sinne, des gesamten Gemeindelebens. Die zuständigen kirchlichen Autoritäten könnten jedoch – vorbehaltlich der Einhaltung kirchenrechtlicher Normen – einen ähnlichen Status für Laienmitarbeiter in der Seelsorge, die vakante Stellen als Vikare und Kapläne besetzen, sowie für die Priester in diesen Positionen beantragen. In diesem Fall würden die Laien mit der Aufgabe der Pfarrkoordination betraut und sollten dieselbe theologische Ausbildung wie die Priester erhalten.